

An das
Landratsamt Haßberge
Sachgebiet I/4
Am Herrenhof 1
97437 Haßfurt

Antrag auf Erteilung eines Europäischen Feuerwaffenpasses

Anlage: 1 Lichtbild (Hochformat)

I. Angaben zur Person:

Name, Vorname (Ehename-Geburtsname)		
Geburts-Datum	Geburts-Ort (Gemeinde-Landkreis-Land)	
Beruf	Staatsangehörigkeit	Familienstand
Anschrift (Ort, Straße, Hs.Nr.)		

II. Angaben bezüglich der erteilten Erlaubnisse:

Waffenbesitzkarte Nr.	ausgestellt von:	Ausstellungsdatum:
Jagdschein Nr:	ausgestellt von:	Ausstellungsdatum: Gültig bis:

III. Folgende Schusswaffen sollen eingetragen werden:

Lfd. Nr.	Art der Schusswaffe	Kaliber	Hersteller	Herstellungsnummer

Körperliche und geistige Mängel (z.B. schwere Formen von Sehschwächen, Nachtblindheit, Geisteskrankheit Alkohol- oder Drogenmissbrauch, Taubheit) habe ich bzw. hatte ich
keine folgende _____

Die Angaben sind vollständig und entsprechen der Wahrheit Ort, Datum	Unterschrift des Antragstellers
_____	_____

Hinweis:

Es wird ausdrücklich daraufhingewiesen, dass Sie bei Reisen in andere EU-Staaten eventuell weitere Formulare, außer dem Europäischen Feuerwaffenpass benötigen. Sie sollten daher vor einer Reise beim Konsulat des jeweiligen Landes sich erkundigen, unter welchen Voraussetzungen die Mitnahme von Schusswaffen möglich ist.

**Informationen über die Umsetzung des Datenschutzes nach der EU Datenschutz-
Grundverordnung (DSGVO)
Erhebung von Daten bei der betroffenen Person nach Art. 13 DSGVO**

durch das Landratsamt Hassberge, Sachgebiet Öffentliche Sicherheit und Ordnung

Das Landratsamt Hassberge misst dem Schutz der Privatsphäre eine sehr hohe Bedeutung zu und beachtet die gesetzlichen Datenschutzbestimmungen.

Zur Information über Art, Umfang und Zweck der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten im Rahmen Ihrer Antragstellung bzw. Bearbeitung waffenrechtlicher Vorgänge beim Sachgebiet Öffentliche Sicherheit und Ordnung beachten Sie bitte nachstehende Datenschutzerklärung.

1. Bezeichnung der Verarbeitungstätigkeit

Die Verarbeitung und Übermittlung Ihrer persönlichen Daten ist erforderlich bei der Bearbeitung waffenrechtlicher Anträge und waffenrechtlicher Vorgänge

2. Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen

Verantwortlich für die Verarbeitung ist das Sachgebiet Sicherheit und Ordnung, Sachbereich Waffenrecht, Am Herrenhof 1, 97437 Hassfurt, Tel.09521-27190, Fax.: 0952127340, E-Mail: oeffentliche-sicherheit@hassberge.de

3. Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten

Landratsamt Hassberge
Behördlicher Datenschutzbeauftragter
Am Herrenhof 1, 97437 Hassfurt
Telefon: 09521-270, E-Mail: datenschutz@hassberge.de

4. Zwecke und Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung

Ihre Daten werden auf Grundlage von Artikel 6 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe e DSGVO in Verbindung mit dem Waffengesetz (WaffG), der Allgemeinen Waffengesetz-Verordnung (AWaffV) und der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Waffengesetz (WaffVwV) erhoben. Die relevantesten Vorgänge (nicht abschließend) hierbei sind die Ausstellung von Waffenbesitzkarten sowie bei diesen die Vornahme von Ein und Austragen von erlaubnispflichtigen Schusswaffen, die Ausstellung von Waffenscheinen, auch Kleinen Waffenscheinen zum Führen von Schusswaffen jeweils nach § 10 WaffG und der Europäische Feuerwaffenpass nach § 32 WaffG.

Eine Datenerhebung und Datenübermittlung ist auch unabdingbar erforderlich bei Prüfung der waffenrechtlichen Zuverlässigkeit und Eignung nach den §§ 5 und 6 WaffG.

Auch bei Erteilung eines Waffenbesitzverbotes nach § 41 WaffG werden Ihre Daten erhoben und weitergeleitet.

5. Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Ihre personenbezogenen Daten werden anlassbezogen weitergegeben an:

Jagdbehörden
Einwohnermeldeamt
Ausländeramt
Kreiskasse
Bundeszentralregister
Staatsanwaltschaftliches Verfahrensregister
Polizeipräsidium Würzburg
Nationales Waffenregister
Waffenbehörden
Schießsportverbände
Schießsportliche Vereine

Die Weitergabe Ihrer Daten ist hier notwendig, um Ihren Antrag bearbeiten zu können, oder aber auch um notwendige Informationen zur Bearbeitung waffenrechtlicher Vorgänge zu erheben. Zudem

unterliegen Waffenbehörden gesetzlichen Informationspflichten zum Beispiel an das Bundeszentralregister aber auch dem Nationalen Waffenregister. Daten werden auch weitergegeben bei Anforderung von Sicherheitsbehörden.

Im Falle von Sie betreffenden Ordnungswidrigkeitenverfahren, Strafverfahren aber auch Klageverfahren werden Ihre Daten an diese dafür zuständigen Stellen übermittelt. Auch die Rechtsaufsichtsbehörden haben ein Auskunftsrecht.

6. Übermittlung von personenbezogenen Daten an ein Drittland

Im Falle der Erstellung einer Ausfuhrgenehmigung für Waffen nach § 31 WaffG werden Ihre Daten an dieses Drittland übermittelt. Diese Datenübermittlung ist zulässig nach Artikel 49 Absatz 1 d der DSGVO

7. Dauer der Speicherung der personenbezogenen Daten

Gemäß § 44a WaffG gelten für waffenrechtliche Vorgänge Mindestaufbewahrungsfristen. Diese betragen

Mindestens 30 Jahre für Waffenherstellungsbücher

Mindestens 20 Jahre bei Waffenhandelsbüchern und waffenrechtlichen Erlaubnissen und zur Nachverfolgung der gegenwärtigen und früheren Besitzverhältnisse und Verkaufswege an Waffen und Munition

Mindestens 5 Jahre im Falle der Versagung einer waffenrechtlichen Erlaubnis wegen Unzuverlässigkeit oder fehlender Eignung. Entsprechend der Mindestaufbewahrungsfristen werden Ihre Daten gespeichert.

8. Betroffenenrechte

Nach der Datenschutz-Grundverordnung stehen Ihnen folgende Rechte zu:

Werden Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet, so haben Sie das Recht Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten (Art. 15 DSGVO).

Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen ein Recht auf Berichtigung zu (Art. 16 DSGVO).

Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen (Art. 17, 18 und 21 DSGVO).

Wenn Sie in die Datenverarbeitung eingewilligt haben oder ein Vertrag zur Datenverarbeitung besteht und die Datenverarbeitung mithilfe automatisierter Verfahren durchgeführt wird, steht Ihnen gegebenenfalls ein Recht auf Datenübertragbarkeit zu (Art. 20 DSGVO).

Sollten Sie von Ihren oben genannten Rechten Gebrauch machen, prüft die öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind.

Weiterhin besteht ein Beschwerderecht beim Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz.

9. Pflicht zur Angabe der Daten

Sie sind nach den waffenrechtlichen Bestimmungen dazu verpflichtet, Ihre Daten anzugeben.

Wenn Sie die erforderlichen personenbezogenen Daten nicht angeben, kann Ihr Antrag nicht bearbeitet werden.

Darüber hinaus kann bei Unterlassung einer Antragstellung dies strafrechtliche Konsequenzen zur Folge haben.